

unterbrochen, so muß der Verschuß durch Kappen, Überschieber mit Eindichtung, Gewindestopfen oder dgl. gasdicht erfolgen.

(5) Werden Nieder-, Mittel- und Hochdruckleitungen mittels Spezialgerät durch einen Schieber hindurch unter Druck angebohrt, so ist der Schieber nach Herausnahme des Gerätes bis zur Herstellung der Verbindung mit einem Blindflansch oder einer Steckscheibe gasdicht abzuschließen.

(6) Kann im Mittel- und Hochdrucknetz bei Einbindungen nicht nach Abs. 5 gearbeitet werden, so ist die Leitung abzuschlebern und so weit zu entspannen, daß gefahrlose Arbeit gewährleistet ist. Die Absperrschieber- und Ausblasstellen sind den örtlichen Verhältnissen entsprechend abzusperrern. Offenes Feuer und Rauchen sind im Umkreis von 15 m verboten.

(7) Gasleitungen sind vor ihrer Trennung zur Sicherung gegen elektrische Berührungsspannung mittels eines biegsamen Kupferseiles von mindestens 16 mm² Querschnitt und Klemmschellen oder in anderer gleichwertiger Weise sicher zu überbrücken.

(8) Verstopfungen dürfen nicht durch Anwärmen oder Ausbrennen mittels offener Flammen beseitigt werden.

§n

(1) Bei Aufgrabungsarbeiten zur Auffindung und Beseitigung von Rohrschäden sind die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen.

(2) Erfolgen Gasausströmungen oder sind sie zu erwarten, so ist § 4 Absätze 3 bis 5 zu beachten.

(3) Ist damit zu rechnen, daß bei den Aufgrabungsarbeiten Hohlräume getroffen werden, in die Gas eingeströmt ist, muß Funkenbildung bei der Arbeit durch geeignete Maßnahmen nach § 4 Abs. 4 Buchst. c vermieden werden.

(4) Bei Gasausströmungen dürfen sich im Rohrgraben nur Werk tätige aufhalten, die mit der Durchführung der Arbeiten beauftragt sind. Dabei sind Atemschutzgeräte zu tragen.

(5) An der Arbeitsstelle müssen die zur sicheren und schnellen Ausführung der Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Werkstoffe zum Abdichten bei Gasaustritt vorhanden sein. Außerdem müssen Hilfsmittel greifbar sein, um gefährdeten Werk tätigen aus dem Rohrgraben heraushelfen zu können, z. B. Sicherheitsgurte und -seile, Atemschutzgeräte und Leitern.

Ausführung der Arbeiten an den einzelnen Teilen der Gasleitungen

§12

Arbeiten an Anschlußleitungen

(1) Bei Einbindungsarbeiten ist § 9 Abs. 1 einzuhalten. Bei Einbindungsarbeiten von Niederdruckanschlußleitungen unter Nennweite 80 darf nach § 9 Abs. 2 verfahren werden. Dasselbe gilt bei diesen Leitungen für das Reinigen und die Wartung der Hauptabsperrerichtungen.

(2) Die §§ 10 und 11 sind sinngemäß zu beachten.

(3) Bei Arbeiten an Hausanschlußleitungen haben sich die damit auf der Straße und im Gebäude beschäftigten Werk tätigen rechtzeitig vor Absperrung und Wiederinbetriebnahme der Rohrleitungen untereinander zu verständigen.

§ 13

Arbeiten an Rohrleitungen in Gebäuden

(1) Bevor mit Arbeiten an Leitungen in Gebäuden begonnen wird, ist das betreffende Leitungsstück abzusperrern.

(2) Ist keine Absperrmöglichkeit vorhanden und muß die Arbeit deshalb ausnahmsweise unter Gasdruck vorgenommen werden, so ist nach § 9 Abs. 1 zu verfahren. Während der Arbeiten ist durch Öffnen der Fenster und gegebenenfalls auch der Türen für wirksame Durchlüftung zu sorgen. Offenes Feuer und Licht sowie Rauchen sind verboten. Nicht explosionsgeschützte elektrische Stark- und Schwachstromanlagen sind spannungslos zu schalten. Bei Dunkelheit sind explosionsgeschützte Leuchten zu benutzen. Atemschutzgeräte sind bereitzustellen und, wenn notwendig, zu tragen.

(3) Vor Außer- und Wiederinbetriebnahme von Leitungen sind die betroffenen Gasabnehmer zu verständigen. Vor Wiederinbetriebnahme ist für die vollständige Entlüftung der Leitungen zu sorgen. Der für diese Arbeiten Verantwortliche muß sich überzeugen, daß das Gas nicht unbeabsichtigt durch unverschlossene Leitungen oder Geräte entweichen kann.

§14

Verhalten bei Vorhandensein von Gas in Gebäuden

(1) Bei Gasgeruch in geschlossenen Räumen sind die Fenster und, wenn es bei den örtlichen Verhältnissen angebracht ist, auch die Türen zu öffnen. Alle elektrischen Anlagen und Geräte sind von einer außerhalb der Gefahrenzone liegenden Trennstelle sofort spannungslos zu machen. Veränderungen des elektrischen Betriebszustandes, die zu einer Funkenbildung in der Gefahrenzone führen können, z. B. Betätigen von elektrischen Schaltern und Klingeln, sind nicht zulässig. Nach undichten Stellen darf erst gesucht werden, nachdem die Räume völlig durchlüftet sind. Die Suche muß durch Abpinseln mit schaumbildenden Mitteln oder durch Gasspürgeräte erfolgen. Ableuchten der Gasleitungen mit offenen Flammen und Abriechen sind verboten.

(2) Werden die undichten Stellen nicht gefunden oder können sie nicht sofort beseitigt werden, so ist der Haupthahn zu schließen, zu plombieren und der nächste für die Aufsicht verantwortliche Mitarbeiter zu verständigen, der die weiteren Sicherheitsmaßnahmen einzuleiten hat.

(3) Nach Abs. 1 ist auch dann zu verfahren, wenn kein Gasgeruch vorliegt, den Umständen nach aber angenommen werden muß, daß eine Gaskonzentration vorhanden ist. Ein solcher Fall kann vorliegen, wenn ein Gasrohr in der Nähe des Gebäudes undicht ist und das ausströmende Gas durch Passieren von Erdschichten seinen charakteristischen Geruch verloren hat.

§15

Arbeiten an Gaszählern

(1) Die Füll- und Abblaßschrauben der nassen Gaszähler sind gasdicht einzuschrauben.

(2) Die Anschlußstutzen der ausgebauten Gaszähler sind sofort zu verschließen.

(3) Vor der Auswechslung von Gaszählern sind Ein- und Ausgang der Gasleitungen mit einem biegsamen Kupferseil von mindestens 16 mm² Querschnitt und Klemmschellen oder in mindestens gleichwertiger Weise gegen elektrische Ströme und Berührungsspannung sicher zu überbrücken.